

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1853

6.7.1853 (No. 182)

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 182.

Mittwoch den 6. Juli

1853.

Nr. 19, 148.

Das Passwesen betreffend.

Nach Anordnung Großh. Ministeriums des Innern wird hiermit eine Verordnung der k. k. österreichischen obersten Polizeibehörde und der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Kriegswesens vom 3. v. Mts. über die passpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 30. Juni 1853.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. R. = D.

Göckel.

vd. Hinterfab.

82.

Verordnung der obersten Polizeibehörde und der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Kriegswesens vom 3. Mai 1853,

über die passpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich.

§. 1. Jeder Ausländer, welcher sich nach den k. k. österreichischen Staaten begibt, muß mit einer ordnungsmäßigen, zur Reise dahin gültigen Reise-Urkunde versehen sein.

Von der vorstehenden Bestimmung sind nur souveräne Fürsten und die Glieder regierender Häuser, welche königliche Ehren genießen, nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft ausgenommen.

§. 2. Die ausländischen Reise-Urkunden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von den berufenen Behörden jenes Landes, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, für die Reise nach den k. k. österreichischen Staaten ausgestellt sind.

§. 3. Die ausländischen Reise-Urkunden müssen, um in Oesterreich als ordnungsmäßig anerkannt zu werden, mit den in den Staaten, von deren Behörden sie ausgestellt wurden, gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgefaßt, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß daraus Name, Stand und Zuständigkeit des Reisenden ersichtlich sei.

Sollten in der von der fremden Behörde im Auslande ausgestellten Reise-Urkunde die vorgeordneten Rubriken mangelhaft sein, oder würde unter besonderen Umständen die Beifügung noch näherer Angaben in der Reise-Urkunde für erforderlich erachtet werden, so haben die kaiserlichen Missionen oder Aufsichtsbehörden die fehlenden Rubriken nachträglich auszufüllen, welche sich jedoch auf Nachstehendes zu beschränken haben, nämlich auf

- den Vor- und Zunamen nebst dem Geburtsjahre oder Alter,
- den Stand und Charakter oder die Beschäftigung,
- den Wohn- und Zuständigkeitsort,
- das Religionsbekenntniß,
- den Reisezweck,
- das Reiseziel,
- die genaue Personbeschreibung (Signalement),
- die eigenhändige Fertigung oder das amtlich bestätigte Handzeichen,
- die Dauer der Gültigkeit der Reise-Urkunde, endlich
- die Unterschrift der Behörde, von welcher sie erteilt wurde, nebst deren Amtssiegel.

Fehlt in der Reise-Urkunde des Auslandes die Bestimmung der Gültigkeitsdauer, so darf dieselbe von den k. k. Behörden nur unter eindringlicher Würdigung des Reisezweckes und der sonstigen Verhältnisse des Reisenden, und im günstigsten Falle nur für den Zeitraum von drei Jahren, vom Tage ihrer ordnungsmäßigen Ausstellung oder in gleicher Weise erfolgten Verlängerung an gerechnet, als wirksam betrachtet werden.

§. 4. Der Eintritt zweier oder mehrerer Ausländer in die k. k. österreichischen Staaten mit einer gemeinschaftlichen Reise-Urkunde ist nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon besteht nur hinsichtlich der Begleitung des Fremden, unter welcher aber nur dessen Gattin, Kinder, Gefolge und Dienerschaft verstanden werden. Die einzelnen Individuen dieser Begleitung müssen jedoch namentlich und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Fremden in dessen Reise-Urkunde aufgeführt sein.

§. 5. Der fremde Reisende hat für die Identität der Personen seiner Begleitung mit den in seiner Reise-Urkunde aufgeführten Individuen in jedem Falle zu haften, sowie dafür, daß keines derselben,

Inval.

ylh.

rich,

liberal.

über
des
be-
em
gen
ise
m-
ie-
en
f-
n.
en
ig
te
n
ir
r

ohne eine eigene Reise-Urkunde erhalten zu haben, seine Begleitung verlasse. Liegt dies zu hindern außer seiner Macht, so hat er in einem solchen Falle die ungesäumte Anzeige an die nächste k. k. Polizei- oder politische Aufsichts-Behörde zu machen.

§. 6. Jeder Ausländer, der nach den k. k. österreichischen Staaten reiset, muß in der Regel zu der von ihm besessenen Reise-Urkunde das Visum einer k. k. österreichischen Mission oder eines zur Ertheilung desselben ermächtigten k. k. Consulates erwirken.

Ausnahmen hievon können sich nur auf specielle Uebereinkommen mit den betreffenden fremden Regierungen oder auf außerordentliche Umstände gründen, welche letztere, soferne sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind, stets nachgewiesen werden müssen.

§. 7. Das Visum wird aber, den Fall einer ausdrücklichen besonderen Anordnung des Gegentheiles ausgenommen, von den in dem vorstehenden §. 6 genannten k. k. Behörden im Auslande und ebenso von den zur Pflege der Passpolizei an den k. k. österreichischen Gränzen bestellten Aufsichts-Organen zum unmittelbaren Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten nicht ertheilt:

- a) Wenn der Bewerber um dasselbe aus den k. k. österreichischen Staaten abgeschafft, oder des Landes verwiesen ist;
- b) wenn derselbe von einer in- oder ausländischen Gerichtsbehörde schriftlich verfolgt, oder auch nur ein in sonstiger Beziehung bedenkliches oder gefährliches Individuum ist;
- c) wenn er eine bestimmt bezeichnete Person ist, rücksichtlich welcher ein specieller Auftrag vorliegt, ihm das Visum zum Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten zu verweigern;
- d) wenn gegründete Bedenken vorhanden sind, daß der Reisende nicht dieselbe Person sei, für welche die Reise-Urkunde ausgefertigt wurde, oder daß diese falsch oder verfälscht sei;
- e) wenn die Reise-Urkunde zur Reise nach den k. k. österreichischen Staaten gültig nicht ausgestellt ist;
- f) wenn die Dauer, für welche sie ausgestellt wurde, schon abgelaufen ist, und die unterlassene Erneuerung derselben nicht grundhäftig gerechtfertigt werden kann; endlich
- g) haben insbesondere die zur Pflege der Passpolizei an den k. k. österreichischen Gränzen bestellten Aufsichts-Organen Gauflern, Seiltänzern u. dgl., in soferne sie nicht mit der von einer inländischen k. k. österreichischen Behörde etwa bereits erhaltenen Bewilligung zur Production ihrer Künste oder Schaustücke sich auszuweisen vermögen, ferner Handwerksgehilfen und Arbeitern, die sich mit keiner bis zur wahrscheinlichen Erlangung eines Arbeitsortes im k. k. Gebiete ausreichenden Baarschaft ausweisen können, oder mehr als Einen Monat vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden sind, soferne sie nicht vollkommen glaubwürdig nachweisen können, daß der Grund hievon bloß in ihrer Erkrankung lag, sowie Personen, die ein in Oesterreich dem Ausländer zu betreiben nicht gestattetes Gewerbe ausüben wollen, wie z. B. Hausirhandel, das Visum der Reise-Urkunde zu verweigern, und dieselben ohne weiteres wieder über die Gränze in das Ausland zurückzuweisen.

§. 8. Bei dem Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten hat jeder Ausländer der mit der Passpolizei-Pflege an der österreichischen Gränze betrauten k. k. Behörde seine Reise-Urkunde vorzuweisen, und wird denselben von dieser, soferne kein Anstand obwaltet, das Visum zum Behufe der Fortsetzung seiner Reise ertheilt. Der Gränzübertritt ohne Einholung dieses Visum wird als ein unbefugter angesehen und gesetzlich behandelt.

§. 9. Auf der Weiterreise im Inlande hat der Fremde bei der Behörde des Ortes, an welche er etwa ausdrücklich instradirt worden ist, für die weitere Amtshandlung sich unverweilt zu melden.

§. 10. In den Hauptstädten wird die Reise-Urkunde dem Fremden von den hierzu berufenen k. k. Aufsichtsorganen gegen Einhandigung eines Empfangsscheines abgenommen und bei der k. k. Polizeibehörde (dem Fremdenamte), woselbst derselbe zur Erlangung der Bewilligung zum Aufenthalte binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich persönlich oder durch eine bestellte Person zu melden hat, hinterlegt.

Der Fremde, welcher ohne Aufenthalt zu nehmen, die Reise fortsetzen will, hat dies bei der Abnahme seiner Reise-Urkunde anzugeben, und erhält, wenn kein gesetzlicher Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise sogleich nach seiner Ankunft.

§. 11. In der Haupt- und Residenzstadt Wien, sowie in den Hauptstädten der einzelnen Kronländer des Kaiserreiches, wo k. k. Polizei-Directionen, oder selbstständige k. k. Polizei-Commissariate ihren Sitz haben, hat sich der Fremde, wenn er daselbst länger als drei Tage zu verweilen beabsichtigt, mit der vorgeschriebenen Aufenthaltstaxe, welche ihm von der betreffenden Polizeibehörde erfolgt wird, und im Umfange des Amtsbezirktes der Ausstellungsbehörde zur Legitimation seiner Person dient, zu versehen.

Für die Ausfertigung der Aufenthaltstaxe ist eine Kanzleigebühr von 2 fl. C. M. zu entrichten. Die vorstehende, sowie die in dem vorausgehenden §. 10, ersten Absätze, enthaltene Bestimmung findet keine Anwendung auf diplomatische Agenten fremder Mächte und ihre Begleitung, sowie auf Staatsdiener fremder Regierungen, welche in amtlicher Sendung reisen.

Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter, Diensthöten, Tagelöhner und Individuen der sonst unbemittelten Classen sind von der Entrichtung der obigen Kanzleigebühr befreit.

§. 12. Die Aufenthaltstaxe, auf welcher die erfolgte Entrichtung der festgesetzten Kanzleigebühr oder die Befreiung von derselben ausdrücklich zu bemerken ist, muß nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer

die Bewilligung zum Aufenthalte erteilt worden ist, wieder erneuert werden, widrigens deren Inhaber als unbefugt sich aufhaltend betrachtet, und darnach behandelt wird.

§. 13. Die Ertheilung der Bewilligung zum Aufenthalte, sowie die Bestimmung der Dauer des letzteren, steht, unter steter Rücksicht auf die Dauer der Reise-Urkunde des Fremden dem Ermessen der berufenen k. k. Behörde zu; in keinem Falle kann aber die Bewilligung zum Aufenthalte auf Einmal dem Fremden auf länger, als Ein Jahr, erteilt werden.

§. 14. Das Visum der Reise-Urkunden wird von den hierzu berufenen k. k. Behörden im ganzen Umfange der k. k. österreichischen Staaten unentgeltlich erteilt.

Laftet das Visum zur Reise von einem Orte des Inlandes nach einem anderen, oder zur Abreise aus dem Inlande in das Ausland, so hat dasselbe nur für drei Tage Gültigkeit, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Beschränkung dieser Dauer eintritt.

Ist der Fremde innerhalb dieser Frist nicht abgereiset, so hat er das Visum zur Abreise bei der berufenen k. k. Behörde neuerdings zu erwirken.

§. 15. Jeder Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des ihm vorgelegten Meldzettels, mittelst dessen der Wohnungsgeber die vorgeschriebene Meldung zu besorgen und dessen Inhalt insbesondere der Gasthofhalter u. dgl. in das vorgeschriebene Fremdenbuch einzutragen hat, gleich nach seiner Ankunft genau auszufüllen.

§. 16. Nicht minder ist der Fremde aber auch außer dem Falle des §. 8 gehalten, den berufenen k. k. Behörden und ihren Organen auf jedesmaliges Verlangen seine Reise-Urkunde zur Einsicht und Prüfung vorzuzeigen und auf Befragen über den Zweck seiner Reise, über die Dauer seines Aufenthaltes im Orte u. s. w., insbesondere aber über seine Subsistenzmittel Rede und Antwort zu geben.

§. 17. Wird dem Fremden während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten von der dazu berufenen Behörde jenes Staates, dem er angehört, seine Reise-Urkunde verlängert, oder eine neue ausgestellt, wofür er rechtzeitig selbst zu sorgen hat, so muß diese der betreffenden k. k. Behörde behufs der Verlängerung der Aufenthaltskarte, oder wenn deren Inhaber abreisen will, zur Erlangung des Visum vorgelegt werden.

Diese k. k. Behörde hat, bevor sie hiezu schreitet, sich zu überzeugen, ob die ihr vorgelegte Reise-Urkunde den im §. 3 enthaltenen Bestimmungen entspricht. — Wenn dies nicht der Fall wäre, so hat sie das Recht, darauf zu bestehen, daß das Mangelnde von der die Reise-Urkunde ausstellenden fremden Behörde nachträglich in solche aufgenommen würde; was zu bewirken, Sache des fremden Reisenden ist. Sollten gegen die gedachte Verlängerung der Aufenthaltskarte oder die Ertheilung des Visum noch anderweitige Anstände sich ergeben, so wäre zur Behebung derselben in Wien die Vermittlung des kaiserlichen Ministeriums des Aeußern und außerhalb der Residenz jene des betreffenden politischen Landes-Chefs in Anspruch zu nehmen.

In Ermanglung einer Vertretungsbehörde jenes Staates, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, kann einem in Oesterreich befindlichen Ausländer, der wegen Verlustes seiner Reise-Urkunde oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, ein solcher und zwar nur zu diesem Zwecke ausnahmsweise von dem politischen Landes-Chef erteilt und muß hierüber unverweilt die Anzeige im Wege der k. k. obersten Polizeibehörde an das k. k. Ministerium des Aeußern gemacht werden.

§. 18. Die k. k. Gränz-Aufsichtsbehörden haben außer den im §. 7 bestimmten Fällen das Recht und die Pflicht, dem Fremden, der mit einer ordnungsmäßigen Reise-Urkunde nicht versehen ist, den Eintritt in die k. k. österreichischen Staaten, sohin das Visum entweder gänzlich zu versagen, oder nach Umständen denselben mit einem nach dem Orte der nächsten k. k. Polizei- oder politischen Aufsichtsbehörde lautenden Interimspasse zu versehen, in welchem Falle die abgenommene Reise-Urkunde unter Begründung des Verfahrens an jene Behörde weiter eingeschendet wird.

Ein derlei ausgestellter Interimspasse hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte, oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls 14 Tage nicht überschreitende Gültigkeit.

§. 19. Die Bewilligung zum Aufenthalte kann gänzlich versagt, oder die bereits erteilte zurückgenommen werden:

- a) wenn der Fremde nicht den Verpflichtungen nachkommt, welche die allgemeinen Landesgesetze oder die besonderen Local-Verordnungen ihm auferlegen;
- b) wenn es ihm an den nöthigen Subsistenzmitteln mangelt; endlich
- c) wenn die Dauer seiner Reise-Urkunde abgelaufen ist, und er in der ihm allenfalls zugestandenenen Frist mit einer neuen oder mit der Verlängerung der erloschenen sich auszuweisen nicht vermag.

§. 20. Stellt sich der Aufenthalt eines Ausländers in Oesterreich, aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig dar, so kann derselbe, selbst wenn dadurch auch kein strafgerichtliches Verfahren gegen ihn begründet wird, ohne weiters außer Landes geschafft werden.

§. 21. Gleichwie bei dem Eintritte, hat der fremde Reisende auch bei seinem Austritte aus den k. k. österreichischen Staaten an der k. k. österreichischen Gränze, den dort mit der Polizeipflege betrauten k. k. österreichischen Aufsichtsbehörden seine Reise-Urkunde zur Erlangung des Visum zum Austritte vorzuweisen, das ihm von denselben sohin auch, wenn dagegen kein Anstand obwaltet, erteilt wird.

§. 22. Die Auserachtlassung der vorstehenden Bestimmungen wird von den hiezu berufenen k. k. Behörden, sofern hierwegen nicht eine strafgerichtliche Amtshandlung einzutreten hat, oder dießfalls hier nicht besonders vorgesehen ist, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden Conventions-Münze oder im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Neu
auf

§. 23. Ein allfälliger Recurs gegen eine Verfügung der Sicherheitsbehörde hemmt nicht den Vollzug derselben, außer es wäre dieser mit einem unwiederbringlichen, bedeutenden oder sonst nicht mehr zu behebenden Nachtheile verbunden.

§. 24. Bezüglich der Legitimation zum täglichen Gränzverkehre aus Ackerbau-, Landwirthschafts-, Gewerbs-, Industrie-, Handels- und dergleichen Zwecken bleiben die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften in Anwendung.

Dasselbe gilt auch rüchlich der Wanderbücher, und ebenso bezüglich der sogenannten, vorzugsweise zum Zwecke der leichteren Benützung der Eisenbahnen eingeführten Paßkarten jener fremden Reisenden, welche Staaten angehören, deren Regierungen mit der k. k. österreichischen Regierung dießfalls eine Vereinbarung getroffen haben, und zwar nach Maßgabe der darin wechselseitig festgesetzten Bestimmungen.

In gleicher Weise behalten endlich in Absicht auf die Paßpolizei die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Tractaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung mit den Regierungen der auswärtigen Staaten begründeten Bestimmungen rüchlich der wechselseitigen Staats-Angehörigen, auch fernerhin ihre volle Kraft und Wirksamkeit, und es hat namentlich auch in Betreff der an das k. k. Militär-Gränzland anstößenden türkischen Provinzen bei dem durch specielle Verordnungen eingeführten Verfahren noch fernerhin sein Bewenden zu behalten.

Vorstehende Verordnung ist für alle Kronländer der Monarchie gültig, und hat mit 1. Juli 1853 in Wirksamkeit zu treten.

Wien, am 3. Mai 1853.

Gr. Vuol. Schauenstein m. p.

Hempfen m. p., F. M. L.

Bach m. p.

Bamberg m. p., General-Major.

Bekanntmachungen.

Lieferung von Seife und Talglichtern betreffend.

Die Lieferung des Bedarfs reiner Aschenlaugeseife und Talglichtern für die Großh. Hofhaltung in der Zeit vom 14. Juli bis 31. Dezember 1853, bestehend in circa

30 bis 40 Centnern Seife und

40 bis 50 Centnern Talglichtern,

wird im Wege der Submission an den Wenigstnehmenden vergeben.

Wir laden daher die hiesigen Seifensiedermeister ein, ihre Angebote schriftlich und versiegelt unter Anschluß der Proben mit der Aufschrift:

„Seife- und Talglichter-Lieferung“

längstens bis zum 7. Juli d. J. einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau der Hofökonomieverwaltung eingesehen werden.

Die Eröffnung der Submissionen geschieht Donnerstag den 7. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem dießseitigen Bureau.

Karlsruhe, den 28. Juni 1853.

Großh. Oberhofmarschallamt.

Gr. Leiningen.

vd. Lauer.

Für das Kinderhospital erhielten wir von E. S. 4 fl., wofür wir herzlich danken.

Karlsruhe, den 4. Juli 1853.

Der Gemeinderath.

M a s s c h.

M. Erhardt.

Versteigerungen und Verkäufe.

Holzversteigerung.

Aus Großh. Hardtwald werden öffentlicher Versteigerung ausgesetzt:

Freitag den 8. d. M.,

Abtheilung Lichtenreichenschlag und Delmichelsacker u.

2 eichene Nugholz, 12 Forlen, 1 tannener Baumstamm und 1 tannene Sprießstange.

3 Klafter forlen, 6½ Klafter eichen und buchen Scheitholz, 99½ Klafter forlen, 6½ Klafter buchen und eichen, 1½ Klafter gemischtes Prügelholz, 3½ Klafter eichen Stockholz, 64 Stück buchene Wellen.

Mit Borgfrist bis 1. Oktober d. J.

Die Zusammenkunft ist Früh 8 Uhr auf der Stutenseer Luerallee am Lintheimer Parkjaun.

Friedrichsthal, den 3. Juli 1853.

Großh. Bezirksforstrei Friedrichsthal.

v. Kleiser.

Wohnungsanträge und Gesuche.

Adlerstraße Nr. 40 ist der untere Stock mit 3 geräumigen Zimmern nebst allem Zugehör auf den 23. Juli zu vermieten.

Akademiestraße Nr. 41 sind zwei ineinandergehende Zimmer einzeln oder zusammen sogleich zu vermieten.

Herrenstraße Nr. 23 ist im dritten Stock eine Wohnung von 6 bis 7 Zimmern nebst allem Zugehör sogleich oder auf den 23. Oktober zu vermieten.

Herrenstraße (neue) Nr. 31 ist auf den 23. Oktober der obere Stock, bestehend in 5 Zimmern, 2 Kammern, Küche, Keller und den übrigen Erfordernissen, zu vermieten. Näheres im untern Stock zu erfragen.

Herrenstraße Nr. 32 ist ein Dachlogis zu vermieten, bestehend in 3 Zimmern, Küche, Speisekammer, Holzplatz, und auf den 23. Juli zu beziehen.

Karlsstraße Nr. 11, nächst der Münz, ist im dritten Stock ein Logis von 3 Zimmern, Küche, Keller sammt Zugehör auf den 23. Oktober an eine stille Familie zu vermieten.

Karlsstraße Nr. 12 (Sommerseite) ist der zweite Stock von 5 bis 6 Zimmern, Alkof, Küche, 2 verrohrten Kammern, nebst allen übrigen Bequemlichkeiten zu vermieten und auf den 23. Juli zu beziehen. Näheres im untern Stock.

Kreuzstraße Nr. 22 ist auf den 23. Oktober zu vermieten: der erste Stock mit vier Zimmern,

by. Reich.

by. Faulst.

Imml. by. Fischer

Imml. by. Kley

Imml. by. Klum.

by. Schmidt.

Imml. by. Nollmann.

Imml. by. Krüger.

Imml. by.

Alkof, Küche, Keller, Holzstall, einer Mansarde und Speicherkammer. Näheres Kreuzstraße Nr. 7, woselbst auch eine Wohnung von zwei großen Zimmern, Küche, Keller und Holzplatz sogleich oder später zu beziehen ist.

Kronenstraße Nr. 7, im zweiten Stock, ist ein kleines, auf die Straße gehendes möblirtes Zimmer zu vermieten und sogleich zu beziehen. Auch ist daselbst zu verkaufen: ein Kommod, eine Guitare, ein Spinnrad, schöne Porträts, einige Stück Betten und ein doppelter Shawls.

Langestraße Nr. 93 sind einige möblirte Zimmer sogleich beziehbar, zu vermieten.

Langestraße Nr. 229 sind zwei Zimmer mit oder ohne Möbel zu vermieten.

Neuthorstraße (verlängerte) Nr. 34 ist der untere Stock auf den 23. Oktober zu vermieten, bestehend in 4 geräumigen heizbaren Zimmern, Alkof, Küche, 2 Kammern, Keller, gemeinschaftlicher Waschküche und Speicher, nebst Garten, im Fall kann auch Stallung für ein Pferd dazu gegeben werden. Zu erfragen Hirschstraße Nr. 32 im untern Stock.

Waldbornstraße Nr. 47, im Vorderhaus, ist ein kleines Logis, bestehend in Stube, Küche, Keller, Holzstall und Speicher, auf den 23. Juli oder 23. Oktober zu vermieten.

Zähringerstraße Nr. 67, neben dem goldenen Kreuz, sind im Hinterhaus zwei Logis, jedes mit 3 Zimmern und Zugehör, nebst einer großen Werkstatt auf den 23. Oktober zu vermieten. Auch ist daselbst ein eiserner Herd, sogenannter Mannheimmer, zu verkaufen.

Zähringerstraße Nr. 68 ist im Hintergebäude ein freundliches Logis, bestehend in 2 Zimmern, Küche, Keller, Holzstall, und kann sogleich oder auf den 23. Oktober bezogen werden.

Birkel (innerer) Nr. 3, Eck der Waldbornstraße, ist im untern Stock eine schöne Wohnung zu vermieten, bestehend in 5 Zimmern, Küche, Mansardenzimmer, Keller und Holzplatz, auf den 23. Juli oder 23. Oktober zu beziehen. Das Nähere zu erfragen in der Eisenhandlung von J. Ettlinger und Wormser, Herrenstraße Nr. 13.

Birkel (vorderer) Nr. 10 ist die untere Wohnung, in die Kreuzstraße gehend, auf den 23. Oktober zu vermieten, bestehend in 4 Zimmern, Alkof, Küche und sonstigen Bequemlichkeiten. Das Nähere bei Gemeinderath Scherer, Waldstraße Nr. 33.

Zwei bequem eingerichtete Zimmer mit Bett und Möbel sind zu vermieten an einen Herrn oder Dame, im letztern Falle auch Antheil an der Küche; Bedienung und Kost kann damit verbunden werden. Näheres darüber Hirschstraße Nr. 8 im zweiten Stock.

Läden mit Wohnung zu vermieten.

In der Langenstraße Nr. 127 a. sind 2 Läden, ein großer und ein kleiner, nebst zusammenhängender Wohnung sogleich oder auf den 23. Oktober zu vermieten; auch ist daselbst im zweiten Stock eine Wohnung von 4 Zimmern, Küche u. auf den 23. Oktober zu vermieten. Das Nähere ist im Hause bei dem Hauseigentümer zu erfragen.

Zimmergesuch.

Ein einzelner Herr sucht in der Nähe des Marktplazes ein oder zwei hübsch möblirte Zimmer auf den 15. Juli. Anerbieten unter lit. R. Z. wollen im Kontor dieses Blattes abgegeben werden.

by Carl Bello
Langstr. 235.

Vermischte Nachrichten.

(1) [Dienstgesuch.] Ein solides Mädchen, welches kochen, waschen und büxen kann, wie auch mit Kindern umzugehen weiß, sucht einen Dienst und kann sogleich eintreten. Zu erfragen im innern Birkel Nr. 5 im Hintergebäude.

by

Stellegesuch.

Man sucht für ein junges Mädchen aus dem Oberlande, welches einfach kochen, nähen und bügeln kann und die sonstigen häuslichen Arbeiten besorgt, einen passenden Platz. Der Eintritt könnte auf Verlangen sogleich stattfinden. Näheres im Kontor dieses Blattes.

Zunul. Odyse
für
Hrn. W. Müller.

Sonntag.

Neid.
Woy.

Verlorenes. Am Sonntag den 3. d. wurde ein messing-versilberter Ohrenbügel über den Schloßplatz bis zur Ritterstraße verloren. Der Finder möge denselben bei Hoffattler Lautermilch, Ritterstraße Nr. 4, abgeben.

by

Verlorenes. Es ging letzten Mittwoch eine goldene Broche von rautenförmiger Gestalt mit einem gelben Topas in der Mitte auf blauer Emaille verloren. Der redliche Finder wolle dieselbe gegen eine Belohnung im Hof von Holland abgeben.

by

Zugelaufener Hund.

Es ist Jemand ein rothbraunes junges Pinscherhündchen zugelaufen, welches gegen die Einrückungsgelühr abgeholt werden kann. Zu erfahren im Kontor dieses Blattes.

by Heinrich,
Ludwigsplatz.

Verkaufsanzeige. In der Kasernenstraße Nr. 4 sind zwei steinerne Pferdströge und eine Herdplatte mit 4 Häfen billig zu verkaufen. Das Nähere Langestraße Nr. 191, bei J. Grouz, Schmiedemeister.

by

Privat-Bekanntmachungen.

Ich wohne nunmehr Amalienstraße Nr. 57.

by

Sauuz.

— Limonade Gazeuse, —
ächt engl. Soda-Wasser empfiehlt
C. Arleth.

Zunul.

Oberkircher Thalkirschenwasser,
per Maas 48 kr., per Krug 36 kr., Zwetschgenwasser à 36 und 32 kr. per Maas; alten Malaga, Madeira, Muscatwein, Sherry, Bordeaux Laskitte, Chateau Margaux und St. Julien, alten Portwein und engl. Porterbier; Rum, Arac, Punsch-Essenz; Drangen und Citronen empfiehlt

Zunul.

Gustav Schmieder,
Karl-Friedrichstraße Nr. 19.

by Weisf.

Arldh. by

Stahl. by

Römhil. Zunul.

by Kiefer.

by Schleibh.

by Kiefer.

by Worms.

by

by M.

Zunul. 2. Kiefer.

Sonntag

Montag.

Feine Cigarren.

Ganz alte abgelagerte feine Bremer- und Hamburger, acht importirte Londres-Cigarren (Box), ganz vorzügliche Qualität, empfiehlt

Karl Benjamin Gehres,

Langestraße Nr. 139, Eingang Lammstraße.

Der Unterzeichnete bringt zur Kenntniß des verehrlichen Publikums, daß er sein Wirthschaftslokal auf das Solideste neu hergerichtet hat, so daß er jedem Besuche in dieser Beziehung prompt entsprechen kann, und empfiehlt daher seine reingehaltenen guten Oberländer Weine, als: Bamhalter 1848r, Mauerwein à 10 Kr. per Schoppen, sowie Durbacher 1849r, Weißherbst, à 6 Kr. per Schoppen, welche ihrer Güte wegen besonders zu empfehlen sind.

J. Weißgerber,
zum Grünen Baum.

Schwarze und farbige Sammtband in Backen, sowie auch glatte billigt bei

Adolph Dreyfuß,
Zehringstraße Nr. 78.

Beiertheim.

Heute, Mittwoch den 6. d. M., findet bei Unterzeichnetem Harmoniemusik ohne Entrée statt.
Anfang 6 Uhr.

Wozu höflichst einladet

F. Reisch, zum Stephaniensbad.

Witterungsbeobachtungen

im Groß. botanischen Garten.

5. Juli	Thermometer	Barometer	Wind	Witterung
6 U. Morg.	+ 11	28° - 5"	West	unwölkt
2. Mitt.	+ 18	28° - 5"	"	"
6. Abds.	+ 18½	28° - 5"	"	"

Depot von holländischen Schnupftabaken.

Ich beehre mich, hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich bei Herrn J. P. Blankart jun. in Mannheim eine Hauptniederlage meiner sämtlichen Schnupftabake für das Großherzogthum Baden errichtet habe, woselbst solche acht und für die Herren Engros-Händler zu den Fabrikpreisen zu haben sind.
Köln, den 1. Januar 1853.

Franz Foveaux,

im „großen Cardinal.“

Unter Bezug auf obige Anzeige erlaube ich mir, die Tabake des Herrn Franz Foveaux wegen ihrer Feinheit und Vorzüglichkeit ganz besonders zu empfehlen, und bemerke noch dabei, daß ich für Karlsruhe und die Umgegend dem Kaufmann **Wilhelm Hofmann,** Karl-Friedrichstraße Nr. 17, den Alleinverkauf übertragen habe, woselbst dieselben zu den billigsten Preisen zu erhalten sind.

Mannheim, den 22. März 1853.

J. Blankart jun.

Fremde.

In hiesigen Gasthöfen.

Darmstädter Hof. Hr. Braun, Kfm. v. Augsburg. Hr. Fischer, Part. v. Bonn. Hr. Schüs, Kfm. v. Heidelberg. Hr. Eifemann, Part. von Baden. Hr. Holzmann, Notar von Reimen.

Englischer Hof. Hr. Brunner, Pfluger, Lambert und Schenner, Part. v. Solothurn. Hr. Wurster, Kfm. v. Frankfurt. Hr. Pinot, Prop. von Paris. Herr Smith, Rent. mit Fam. von Boston.

Erbrünnen. Hr. Sydenham, Rent. mit Gattin aus England. Hr. Santamaria, Rent. mit Sat. a. Neu-Grana. Hr. Heberer, k. bayr. Kreisrath v. Augsburg. Herr Rumpf, Kfm. von Ulm. Frau Jones mit Fam. und Bed. und Miss Deering aus England. Hr. Hirsch, Kaufm. von Mainz. Hr. Dr. Schaffner von Mannheim.

Geist. Herr Heusler, Pdm. von Treuen.

Goldener Hirsch. Hr. Schweigher, Part. v. Bönigheim. Hr. Schottmüller v. Bruchsal.

Goldener Krappfen. Herr Koch, Musiklehrer von Offenburg.

Goldenes Kreuz. Herr Dort, Direktor von Petersburg. Hr. Neumann mit Sat. v. Chemnis. Hr. Reckens, Rentier v. Petersburg. Hr. Ernewein, Kaufm. von Zweibrücken. Hr. Scheib, Kfm. v. Nachen. Frau Landrath Heydweiler von Mannheim. Hr. Counis, Fabr. mit Sat. und Frau Müller, Rent. mit Fam. von Pforzheim.

Goldenes Lamm. Herr Reissenbühler, Verwalter v. Rappena. Hr. Güng, Part. von Schmizingen.

Goldener Ochse. Hr. Strobel, Kfm. von Eßlingen.

Hr. Mayer, Kfm. v. Bremen. Hr. Bernhard, Bierbrauer von Konstanz. Hr. Koch, Part. v. Mannheim.

Grüner Baum. Hr. Busler, Gutsbesitzer v. Einach.

Hr. Trach, Kfm. von Pforzheim.

Hof von Holland. Hr. Gebr. Dreyfuß, Kaufl. u.

Hr. Dreyfuß, Sohn, Kfm. von Lauterburg. Herr Meier,

Fabr. von Offenbach. Hr. Hugo, Part. von Hanau.

König von England. Hr. v. Bonno v. Solothurn.

Hr. Lang, Del. v. Rappena. Hr. Dubolt, Kfm. v. Paris.

Hr. Strohmaier v. Müllheim. Hr. Heim, Stud. v. Rannstadt.

König von Preußen. Herr v. Cuiot, Maler von

Frankfurt. Hr. Ostrow, Part. von Stuttgart. Hr. Meier,

Fabr. v. Eßlingen. Hr. Arndt, Senffabr. von Mannheim.

Hr. Klumpp, Kfm. v. Konstanz. Hr. Brender, Kfm. von

Södrwihl. Hr. Sauter, Gastg. v. Offenburg. Hr. Pfeifer,

Kfm. v. Freiburg.

Rheinischer Hof. Hr. Müller, Fabr. v. Darmstadt.

Hr. Keller, Kfm. v. Pforzheim.

Ritter. Hr. Reff, Del. v. Eggenstein. Herr Förster

und Hr. Feil, Kaufl. von Ellwangen.

Rassauer Hof. Hr. Gager, Kfm. v. Worms. Herr

Gubelmann, Kfm. v. Rütshcim. Hr. Lorch, Kaufm. von

Frankenthal. Hr. Goldschmidt, Kfm. v. Frankfurt.

Sonne. Hr. Groos, Müllemeister v. Eschelbach. Frau

Schragel mit Tochter v. Eßrach.

Weißer Bär. Hr. Schachleiter, Hofgerichtsr. von

Bruchsal. Herr Gessert, Baumstr. v. Dürrenbüchig. Herr

Dann, Kfm. v. Frankfurt. Hr. Schneider, Kfm. v. Worms.

Hr. Dr. Klett von Heilbronn.

In Privathäusern.

Bei Registrator Stulz: Herr Müller, Bezirksförster von

Neckarmühlbach.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der Ehr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

3mal.

by

14mal
navigant
1mal,
jedenfalls alle 14
Tage.

1mal.

by

1mal.

1mal